



## Antrag auf Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln gemäß VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht

*beachten Sie die zusätzlichen Hinweise auf der Rückseite*

### Antragstellerin / Antragsteller

\_\_\_\_\_

Titel Name Vorname der Antragstellerin / des Antragstellers

\_\_\_\_\_

Abteilung / Einrichtung

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Telefon

### Antrag

\_\_\_\_\_

Kurzbezeichnung

<b>Beantragte Mittel in Euro</b>		
<i>(bitte ermitteln oder schätzen Sie den Bedarf möglichst exakt und beachten Sie die Hinweise am Ende dieses Formulars)</i>		
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Betrag</b>	<b>Bemerkung</b>

**Begründung** *ggf. separates Blatt beifügen*

### Verpflichtungserklärung

Bei einer Bewilligung der Maßnahme verpflichte ich mich, die Mittel zweckgebunden einzusetzen. Sofern absehbar ist, dass die Mittel nicht oder nicht vollständig benötigt werden, informiere ich das Rektorat.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Hinweise zum Antragsverfahren

1. Die Mittel werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift Qualitätssicherungsmittel durch das Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (Kommission für Qualitätssicherungsmittel) verteilt.
2. Finanziert werden können Maßnahmen, **die der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre dienen.**
3. Nicht finanziert werden dürfen Maßnahmen, die
  - a. in der Aufgabenbereich der Verfassten Studierendenschaft oder des Studierendenwerkes fallen
  - b. eine individuelle Förderung darstellen
  - c. nicht der Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre dienen.
4. Der Aufbau von Doppelstrukturen ist zu vermeiden. D.h. Maßnahmen, die bereits aus anderen Quellen finanziert werden können nicht zusätzlich gefördert werden.
5. Finanziert werden können zeitlich befristete oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen. Die Mittel für eine auf längeren Zeitraum angelegte Maßnahme dürfen 50 Prozent des Studierendenanteils der Qualitätssicherungsmittel nicht überschreiten. Eine unbefristete Beschäftigung von Personal aus diesen Mitteln ist unzulässig.
6. Studentische Qualitätssicherungsmittel, die nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind, werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsverpflichtungen eingegangen worden sind, die mit dem Verwendungszweck übereinstimmen, gelten die Mittel auch als „ausgegeben“.
7. Aufgrund des Beschlusses der Kommission für Qualitätssicherungsmittel vom 19.12.2017 werden bewilligte aber nicht verausgabte Mittel (z. B. aufgrund einer günstigeren Beschaffung), zu je einem Drittel zur Verbesserung der Ausstattung der Bibliothek , der Medientechnik in den Seminarräumen (MIZ) und für Lehraufträge eingesetzt.

Beispiele für die Finanzierung

### **Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung von Studium und Lehre (Stufe 1)**

*Finanzierung zusätzlicher, auch fachübergreifender Lehr- und Seminarangebote*

*Fachspezifische Studienprojekte*

*Hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen*

### **Lehr- und lernahe Maßnahmen (Stufe 2)**

*Verbesserung sowie Ausbau der Angebote von Serviceeinrichtungen der Hochschule sowie der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur*

*Lehr- und Lernmaterialien*

*Durchführung von Exkursionen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie Exkursionen zur Vertiefung des Lehrinhalts*

*Finanzierung von infrastrukturellen Begleit- und Anpassungsmaßnahmen*

### **Mittelbare Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sowie der allgemeinen Studienbedingungen (Stufe 3)**

*Verbesserung der Beratungsangebote*

*Studium Generale, fachübergreifende Lehrangebote*

*Sonstige Maßnahmen, die mittelbar der Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre dienen und die Vielfalt der Studierendenschaft und Studienangebote widerspiegeln, hochschulübergreifende Projekte*